

165. Erklärung beiderseitiger Gründe und Schlüsse, welche daraus gefolgert werden müssen.

166. Die kur und fürstliche Directoria lassen in den Entwurf der Ordnung, nach welcher die Reichstagsgeschäfte abgehandelt werden sollen, verschiedene Fragen mit einfließen, worunter folgende sind: ob einem Landesherrn verwehrt sei in einer Landstadt die öden, und der Stadtobrigkeit nicht zugehörige Kirchen zu seinem und seiner Untertanen Gottesdienst zu gebrauchen ohne der andern Religion Eintrag zu thun; und ob demjenigen gemeinschaftlichen Herrn, welcher einer andern Religion als die Einwohner des Orts zugethan ist, frei stehe in ihrer Kirche seiner Religion öffentliche Uebung, ob gleich solche im Jahr 1624 nicht im Brauch gewesen sei, einzuführen? Die katholischen Stände wollen hierbei zwar einige allgemeine Regeln festsetzen; allein die Evangelischen sind nicht gleicher Meinung.

*Acta comit. Ratisb. Th. I. B. 2. f. 14. seq.*

167. Dieses hat indessen seine Folgen gehabt, und zu mehr als einer Irrung unter den Katholischen und Protestanten Anlas gegeben.

Ursprung des sogenannten *Simultanei*.

168. Maßau findet wenig Widerspruch wegen der fürstlichen Würde, und des zugleich erhaltenen Sitz und Stimmrechts, mehrere Schwürigkeiten giebt es mit Salm, Piccolomini, Dietrichstein und Auersberg. Wobei sich Münster wegen Stromberg zu einer neuen Stimme meldet.

*Acta com. Ratisb. Th. I.*

LONDORP. Th. VI. und VII.

169. Die Grafen erhalten die vierte oder westphälische, und die Prälaten die zweite oder rheinische Bank.

LONDORP. Th. VII.

*Acta*